



Anzahl der Fehltage erscheint im Zeugnis, ggf. mit entsprechender Bemerkung.

Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung der obigen Vorgehensweise:

1. Verweis (beim ersten unentschuldigten Fehltag)
2. Verschärfter Verweis (bei Wiederholung oder längerer unentschuldigter Abwesenheit)
3. Weitere Ordnungsmaßnahmen gem. Art. 86 BayEUG